

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens (SöA) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg

Vom 17.07.2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) und Art. 5 Abs. 7, Art. 9 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl. S. 320) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SöA) vom 10. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHZG werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG weitere Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze als Sonderquote vorab wie folgt abgezogen:

1. 5 v. H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,
2. 4 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Verbundstudium aufnehmen möchten.

2. In § 3 wird ein neuer Abs. 2 in folgender Fassung eingefügt:

(2) Innerhalb der Vorabquote gem. Abs. 1 Nr. 1 (qualifizierte Berufstätige) werden Studienbewerber nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 Sätze 9 bis 12 HZV vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt.

3. Der frühere § 3 Abs. 2 wird zu § 3 Abs. 3

4. § 3 Abs. 3 Satz 2 „Als Befähigung gilt ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.“ wird gestrichen.

5. Der Punkt am Ende von § 3 Abs. 3 Satz 1 wird durch ein Komma ersetzt und die Worte „in welche auch zu 10 v. H. die Leistungen aus der begonnenen Berufsausbildung einfließen, soweit diese erbracht worden sind.“ eingefügt.

6. An § 3 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „²Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind die Durchschnittsnoten der Zeugnisse zum Abschluss eines Schuljahres.“

7. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

8. In § 4 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. für den Studiengang Versicherungswirtschaft der 31. August,“

9. § 5 erhält folgenden neuen Satz 2:

„²Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2009 in Kraft.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2009 in Kraft.

Vermerk gem. §§ 1 ff. HSchBekV

Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 17. Juli 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten.

Coburg, 22. Juli 2009

Prof. Dr. Michael Pötzl
Präsident

Die Änderungssatzung wurde am 22.07.2009 in der Hochschulbibliothek der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Der Hinweis auf die Niederlegung wurde am 23.07.2009 öffentlich bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist somit der 23.07.2009.

Alexander Kübler-Kreß
Vertreter der Kanzlerin
